

Der Heilige Stuhl und die Minderheiten. Von den „Rechten der Minderheiten“ zu den „Rechten der Nationen“: eine friedensethische Herausforderung (1999)

Werner Freistetter

Fragen der Minderheiten, ihrer Rechte und ihres Schutzes sind in der neuzeitlichen Entwicklung ein geradezu klassisches Thema der Sozial- und Rechtsphilosophie wie der Friedensethik geworden. Dies gilt auch für kirchliche Dokumente, vor allem für solche des Hl. Stuhls. Papst Pius XII. z.B. hat in seiner Weihnachtsbotschaft 1941 dieses Thema aufgegriffen, zu Beginn der 60er Jahre dann Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „Pacem in terris“. Besondere Bedeutung hat die Problematik jedoch nach der „Wende“ erlangt, und Papst Johannes Paul II. hat die Frage der Minderheiten zu einem zentralen Thema seiner Verkündigung gemacht.



Im Folgenden werden aus der großen Zahl von neueren Stellungnahmen seitens des Hl. Stuhles zwei längere Texte Papst Johannes Paul II. genauer dargestellt und kommentiert. Dies hat den Vorteil, dass Ansatz und Aufbau der Position des Hl. Stuhls auf diese Weise in ihrem systematischen Kontext veranschaulicht werden können. Darüber hinaus werden einige Grundausagen zur Frage des Selbstbestimmungsrechts der Völker herausgegriffen, eine gerade in den letzten zehn Jahren wieder besonders aktuell gewordene Problematik.

1. Die Rechte der Minderheiten

Die eingehendste Auseinandersetzung mit Fragen der Minderheiten bietet die Weltfriedensbotschaft Johannes Paul II. von 1989 „Um Frieden zu schaffen Minderheiten achten“.² Der Papst erinnert an die Enzyklika „Pacem in terris“ und stellt fest, dass die Frage seitdem an Dringlichkeit zugenommen hat (Nr. 1). Er erinnert an die unterschiedlichen historischen und politischen Umstände, in denen Minderheiten leben, so dass es „fast unmöglich“ sei, ein

¹ Eine ausgezeichnete Aufarbeitung kirchlicher Dokumente bietet Ernst Josef Nagel, Die Friedenslehre der katholischen Kirche. Eine Konkordanz kirchenamtlicher Dokumente. Stuttgart; Berlin; Köln: Kohlhammer, 1997.

² Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 1989, Vatikanstadt, n. d.; Osservatore Romano, Nr. 52/53 vom 22. 12. 1988.

vollständiges Bild der verschiedenen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Situationen der Minderheiten zu gewinnen (Nr. 2). Im Anschluss an diesen kurzen empirischen Überblick werden zwei wichtige Grundprinzipien formuliert, die den Ansatz der Katholischen Soziallehre zu den Fragen der Minderheiten grundlegend charakterisieren: „In einer nationalen Gesellschaft, die aus verschiedenen Menschengruppen besteht“ gebe es nämlich „zwei allgemeine Prinzipien, auf die unmöglich verzichtet werden kann; sie müssen sogar zur Grundlage jeder gesellschaftlichen Struktur gemacht werden“ (Nr. 3):

– Das erste Prinzip ist ein anthropologisches und sozialphilosophisches: „die unveräußerliche Würde jeder menschlichen Person, ohne Unterschiede gleich welcher rassischen, ethnischen, kulturellen und nationalen Herkunft oder welchen religiösen Bekenntnisses; keine Person existiert für sich allein, sondern findet ihre volle Identität erst in der Beziehung zu den anderen, zu Personen oder Gruppen“. Dasselbe könne nun auch von menschlichen Gemeinschaften gesagt werden: „Denn auch sie haben ein Recht auf die Identität ihrer Gemeinschaft, die in Übereinstimmung mit der Würde eines jeden Mitgliedes geschützt werden muß“. Daraus folgt, dass es für den Minderheitenschutz nicht genügt, die einzelnen Mitglieder einer Minderheit zu schützen: Die Minderheit selbst, als Gruppe, wird zum Rechtsträger.

– Darüber hinaus betont der Papst, dass die Rechte der Minderheiten auch dann unverändert bestehen bleiben, wenn die Gruppe oder eines ihrer Mitglieder gemeinwohlwidrige Handlungen setzen sollte. Dies müsse durch die zuständige Autorität geprüft werden, „ohne daß die gesamte Gruppe deswegen verurteilt wird; denn das widerspräche der Gerechtigkeit“.

– Das zweite Prinzip ist schöpfungstheologisch: „die grundlegende Einheit des Menschengeschlechts, das seinen Ursprung in einem einzigen Schöpfergott hat, der in der Sprache der Heiligen Schrift ‘aus einem einzigen Menschen das ganze Menschengeschlecht erschaffen hat, damit es die ganze Erde bewohne‘ (Apg 17, 26)“. Diese Aussage ist entscheidend für den Grundansatz der Katholischen Soziallehre, nicht nur in der Frage der Minderheiten, sondern im gesamten Denken über das Verhältnis der Völker zueinander und über das internationale Leben. Denn dieses Prinzip besagt, dass „die gesamte Menschheit über ihre ethnischen, nationalen, kulturellen und religiösen Unterschiede hinaus eine Gemeinschaft bildet, die kein Diskriminierung zuläßt und auf gegenseitige Solidarität ausgerichtet ist“. Daraus ergibt sich eine – besonders für die Minderheitenfrage wichtige – ethisch fundamentale und politisch sehr anspruchsvolle Folgerung, nämlich die, „daß die Verschiedenheiten unter den Mitgliedern der Menschheitsfamilie für die Stärkung der Einheit selbst fruchtbar gemacht werden, statt neue Spaltungen zu verursachen“.

Diese Verpflichtung – „die Verschiedenheit anzunehmen und zu schützen“ – betrifft nun durchaus nicht nur den Staat oder die gesellschaftlichen Gruppen, sondern wird als persönliche Pflicht jedes Menschen bezeichnet: „Jede Person als Mitglied der einen Menschheitsfamilie muss den Wert der Verschiedenheit unter den Menschen verstehen und achten und ihn auf das Gemeinwohl hinordnen“. Zu einer solchen Haltung entscheidend beitragen kann „ein offener Geist, der bestrebt ist, das kulturelle Erbe der Minderheiten, dem er begegnet, besser zu begreifen“. (alles Nr. 3)

Die Botschaft des Papstes bleibt jedoch nicht bei ethischen Appellen stehen. Die menschlichen Gruppen sind wie die Personen selbst Träger von Rechten und Pflichten. Deren Achtung bzw. Erfüllung sind Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung des Friedens: „Der Friede innerhalb der einen Menschheitsfamilie erfordert eine konstruktive Entfaltung all dessen, was uns als Individuen und als Völker unterscheidet und unsere Identität darstellt“. Innerhalb dieser Beziehungen stellen die Rechte und Pflichten der Minderheiten einen für den Frieden innerhalb des Staates wie zwischen den Völkern besonders sensiblen Bereich dar. Auch in Staaten, die sich grundsätzlich durch eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung auszeichnen, können Diskriminierungen von Minderheiten vorkommen. „In solchen Fällen hat der Staat selbst die Pflicht, die Rechte der Minderheitsgruppen zu fördern und zu begünstigen, da der innere Friede und die innere Sicherheit nur durch die Achtung der Rechte all jener garantiert werden können, die seiner Verantwortung unterstehen.“ (Nr. 4)

Zu den Rechten der Minderheiten zählen:

1. Das Recht auf Existenz, das in Zusammenhang mit dem grundlegendsten Menschenrecht gebracht wird, nämlich dem Recht auf Leben (Nr. 5). Es kann auf verschiedene Weise missachtet werden, bis hin zum den offenkundigen und direkten Formen des Völkermords. Es gibt aber auch subtilere Formen, es zu missachten. Dabei weist der Papst vor allem auf die besondere Beziehung der Eingeborenenvölker zum Boden hin, die sich oft mit ihrer Identität selbst verbindet. Wenn sie ihres Bodens beraubt werden, verlieren diese Völker „ein lebenswichtiges Element ihrer eigenen Existenz und laufen Gefahr, als Volk zu verschwinden“ (Nr. 6).

2. Das Recht, die eigene Kultur zu bewahren und zu entfalten. Der Papst spricht hier die Gefahr kultureller Auslöschung an, besonders hinsichtlich der Sprache, von Herkunfts-, Orts- und Landschaftsnamen. Eng mit diesem Recht ist ein weiteres verbunden, nämlich jenes, „mit Gruppen Beziehungen zu unterhalten, die ein gemeinsames kulturelles und geschichtliches Erbe

haben und auf dem Territorium anderer Staaten leben“ (Nr. 7) – ein Recht, dessen Ausübung in vielen Situationen erhebliche politische Brisanz in sich birgt.

3. Ein wesentliches Minderheitenrecht ist auch das der Religionsfreiheit. Es steht nicht nur Personen, sondern auch religiösen Gemeinschaften zu und schließt die individuelle wie gemeinschaftliche Bekundung der religiösen Überzeugung, das Recht auf religiöse Erziehung und Unterricht sowie das zum Kontakt mit anderen Gemeinschaften, auch außerhalb der nationalen Grenzen, ein (Nr. 8).

Der Papst spricht auch ein besonders heikles Problem an, nämlich den Fall, dass „eine Minderheitsgruppe Forderungen stellt, die besondere politische Verwicklungen mit sich bringen“, vor allem, wenn Minderheiten nach Unabhängigkeit oder wenigstens nach mehr politischer Selbständigkeit streben. Grundsätzlich unterstreicht der Papst, dass in diesen Situationen „Dialog und Verhandlungen der verpflichtende Weg sind, um den Frieden zu erreichen.“ Die Verweigerung des Dialogs hingegen öffnet der Gewalt Tür und Tor. (Nr. 10)

Dabei stellt sich auch das Problem des Terrorismus: „In manchen Konfliktsituationen maßen sich terroristische Gruppen ungebührlicherweise das ausschließliche Recht an, im Namen der Minderheiten zu sprechen“. Sie berauben diese so der Möglichkeit, sich ihre Vertreter frei zu wählen; überdies leiden die Angehörigen der Minderheit selbst nur allzu oft unter den Gewaltakten, die missbräuchlich in ihrem Namen begangen werden (Nr. 10).

Zu den Pflichten der Minderheiten zählen (Nr. 11):

1. Die Pflicht, „wie alle anderen Bürger für das Gemeinwohl mitzuwirken“.
2. Die „Pflicht, die Freiheit und die Würde eines jeden ihrer Mitglieder zu fördern und die Entscheidungen eines jeden einzelnen von ihnen zu achten, auch wenn einer sich entscheiden sollte, sieht der Kultur der Mehrheit anzuschließen.“

Was kann schließlich in Situationen schweren und dauernden Unrechts getan werden? in solchen Situationen können Minderheitsgruppen, die ins Ausland ausgewandert sind, eine wichtige Aufgabe zufallen: für die in der Heimat unterdrückten Mitglieder ihrer Gruppe einzutreten und ihre Rechte einzufordern. Der Papst rät dabei jedoch zur Klugheit, insbesondere dann, wenn es schwierig ist, wirklich objektive Informationen zu erhalten. Und er formuliert eine grundlegende Leitlinie: „Alle Mitglieder von Minderheitsgruppen, wo immer sie sich befinden, müssen die Berechtigung ihrer Forderungen im Licht

der geschichtlichen Entwicklung und der konkreten Wirklichkeit bewußt abwägen. Dies nicht zu tun, würde das Risiko mit sich bringen, in der Vergangenheit gefangen und ohne Perspektive für die Zukunft zu bleiben.“ (Nr.11) Andererseits aber gilt ebenso: Die Achtung der Minderheiten und ihrer Rechte muss geradezu „als der Prüfstein für ein harmonisches gesellschaftliches Zusammenleben und als Beweis für die von einem Land und seinen Einrichtungen erreichte gesellschaftliche Reife angesehen werden“ (Nr.12).

Eines der schwierigsten politischen und rechtlichen Probleme im Zusammenhang des Minderheitenrechts stellt sich mit der Frage des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Der Ebene politischer Absichtserklärungen und rechtlicher Proklamationen steht noch eine Reihe von theoretischen und praktischen Unklarheiten gegenüber. Insbesondere werden die Natur dieses Rechts, sein genauer Inhalt, Fragen des Rechtsträgers und die möglichen Formen seiner Ausübung diskutiert. Der Hl. Stuhl beansprucht nun keineswegs, diese Fragen erschöpfend lösen zu können. Aus den Grundlinien der Soziallehre der Kirche folgen jedoch einige Grundprinzipien auch in dieser Materie, auf die der Hl. Stuhl immer wieder hinweist und die auch seine Stellungnahmen zu politischen Entwicklungen der letzten Jahre entscheidend bestimmen.³

Zunächst steht es für den Hl. Stuhl außer Frage, dass es für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine klare anthropologische und sozialphilosophische Grundlage gibt. Dies folgt bereits aus dem dargelegten Zusammenhang zwischen dem Menschen als Person in sozialer Einbindung und der Bedeutung historisch gewachsener ethnischer Gemeinschaften und ihrer sprachlichen, kulturellen und religiösen Prägungen und Traditionen für die Identität des Menschen selbst. Die Gruppe, die Ethnie, das Volk werden so zu Trägern von Rechten, die letztlich, von ihrer anthropologischen Fundierung her, als die Art und Weise anzusehen sind, in denen die Menschenrechte auf der Ebene der ethnischen und kulturellen Identität erscheinen. Die Rechte von Gemeinschaften und Gruppen stehen deshalb in einem zweifachen systematischen Kontext: dem des Wohles und der Entfaltung der Personen und dem Kontext des größeren Gemeinwohls der Völkergemeinschaft. Auch das Recht der Selbstbestimmung steht in diesem doppelten Zusammenhang, der bei seiner konkreten Realisierung zu beachten ist. Die Verlautbarungen des Hl. Stuhls schärfen daher konstant die Verpflichtung zur Achtung der grundlegenden Rechte jedes Volkes – auch der Volksgruppen und Minderheiten – ein, einschließlich des Rechtes auf

³ Vgl. dazu die vorzügliche Darlegung bei Ernst Josef Nagel, Die Friedenslehre der Katholischen Kirche, 263 ff., der die folgenden Ausführungen verpflichtet sind.

Selbstbestimmung. Andererseits wird betont, dass es eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, dieses Recht auszuüben, von einer weitgehenden kulturellen oder politischen Autonomie über verschiedene Formen bundesstaatlicher und föderativer Organisation bis hin zur Eigenstaatlichkeit. Die konkrete Form ist in der jeweiligen Situation mit ihren historischen, politischen und kulturellen Determinanten zu suchen, wobei es sowohl um eine effektive Realisierung von Grundrechten der Menschen und Völker geht als auch darum, Lösungen zu finden, die sich nicht auf Nationalismen gründen oder Feindschaften schüren. Die These „absoluter Souveränität“ widerspricht sowohl der sozialetischen Struktur der Völkergemeinschaft wie der konkreten völkerrechtlichen und politischen Realität des heutigen internationalen Lebens.

Der HI. Stuhl nimmt bei diesen Fragen auch immer wieder eine sehr pragmatische Position ein und erinnert die Staaten an bestehende völkerrechtliche Normen oder politische Verpflichtungen. So erinnerte er im Verlauf der Jugoslawien-Krise immer wieder an die im Rahmen des KSZE-Prozesses angenommenen Prinzipien seit der Schlussakte von Helsinki 1975, zu denen ganz entscheidend und von Anfang an das Selbstbestimmungsrecht der Völker zählt (Grundsatz VIII der Schlussakte von Helsinki). Da die Regierung in Belgrad dem Selbstbestimmungsrecht der Völker Jugoslawiens nicht hinreichend gerecht wurde, hat der HI. Stuhl im Januar 1992 der KSZE empfohlen, dem Wunsch der Republiken nach Eigenstaatlichkeit nachzukommen. Der HI. Stuhl selbst vollzog die Anerkennung Kroatiens und Sloweniens am 13. Januar 1992.

2. Ein Desiderat: ein Kodex der „Rechte der Nationen“

Einen entscheidenden Schritt weiter führt die Rede von Johannes Paul II. vor den Vereinten Nationen zu ihrem 50jährigen Bestehen am 5. Oktober 1995: „Die Menschheit braucht Mut zur Zukunft“.⁴ Die besondere Bedeutung seiner Überlegungen besteht darin, dass der Papst hier den Gedanken entwickelt, einen international vereinbarten Kodex der „Rechte der Nationen“, ähnlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu entwickeln. In diesem Rahmen würden sich die Rechte der Minderheiten einfügen und so umfassendere Lösungen möglich machen.

Papst Johannes Paul II. erkennt in unserer Zeit ein „universales Freiheitsstreben“, das nicht nur die Personen, sondern auch die Völker erfasst hat. Nach dem Zweiten Weltkrieg und vor allem nach der historischen Wende in Mittel-

⁴ Vgl. Osservatore Romano, Nr. 41 vom 13. 10. 1995.

und Osteuropa stellt sich die Frage der Rechte der Nationen in einem „neuen Welthorizont“, der von großer Dynamik gekennzeichnet ist: hohe Mobilität, Migrationen, angetrieben von der Entwicklung der Weltwirtschaft und der Massenmedien. All diese Tendenzen lassen die „ethnisch-kulturellen Grenzen der verschiedenen Völker immer weniger erkennen“ (Nr. 7). Aber – so stellt der Papst fest – „in diesem Horizont der Universalität sehen wir, wie sich mit Nachdruck wieder ethnisch-kulturelle Partikularismen erheben, gleichsam wie ein hervorbrechendes Bedürfnis nach Identität und Überleben, eine Art Gegengewicht gegen homologisierende Tendenzen“.

Die Überlegung setzt jedoch noch tiefer an. Denn die „Spannung zwischen partikular und universal kann man in der Tat als dem Menschen innewohnend betrachten“, der kraft der Gemeinsamkeit seiner Natur sich als Glied der Menschheitsfamilie fühlt, andererseits durch die gleiche Natur enger an bestimmte historisch und kulturell gewachsene Gemeinschaften gebunden ist. Zwischen diese beiden Pole – Universalität und Partikularität – ist jeder Mensch eingebunden, es sind „Pole, die in lebendiger Spannung zueinander stehen, einer unvermeidlichen Spannung, die äußerst fruchtbar ist, wenn sie in ruhiger Ausgeglichenheit gelebt wird“.

Letztlich beruhen auch die „Rechte der Nationen“ auf dieser anthropologischen Grundlage, sie sind nichts anderes als die „auf dieser besonderen Ebene des Gemeinschaftslebens gepflegten ‚Menschenrechte‘“ (Nr. 8). Sie entsprechen weitgehend den bereits genannten Rechten der Minderheiten: vor allem dem Recht auf Existenz sowie jenem auf die eigene Sprache und Kultur. Unterstrichen wird, dass das „Recht auf Existenz“ nicht unbedingt die staatliche Souveränität erfordert; es kann auf verschiedene Weise und in unterschiedlichen rechtlichen Formen ausgeübt werden – Bundesstaaten, Konföderationen, regionale Autonomien. Es geht um einen Ausgleich zwischen den Forderungen der Partikularität, der besonderen Identität, und denen der Universalität, vor allem in Gestalt der Pflichten gegenüber den anderen Nationen und der ganzen Menschheit: die Pflicht, im Geist des Friedens, des Respekts und der Solidarität mit anderen Nationen zu leben und so zu einem Austausch zu kommen, der wiederum die Einheit unter den Menschen stärkt.

Ein grundlegendes Erfordernis in diesem Zusammenhang ist es, zu lernen, mit der Verschiedenheit zu leben, sie nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung zu empfinden. Denn es gibt „grundlegende Gemeinsamkeiten“ zwischen den Kulturen, weil diese „in Wirklichkeit nichts anderes als verschiedene Weisen sind, an die Fragen über den Sinn des persönlichen

Daseins heranzugehen“. Diese Sicht hat entscheidende Bedeutung gerade für die Achtung vor anderen Kulturen und Nationen: „Jede Kultur ist ein Bemühen, über das Geheimnis der Welt und des Menschen nachzudenken; sie ist eine Weise, der transzendenten Dimension des menschlichen Lebens Ausdruck zu geben“ (Nr. 9). Dies ist die tiefste Wurzel der Achtung vor jeder Kultur: sie ist ein „Versuch, den jede Gemeinschaft macht, um Antwort auf das Problem des menschlichen Lebens zu geben“. Die Wahrheit über den Menschen ist das Kriterium zur Beurteilung aller Kulturen. Jede Kultur hat so „etwas über die eine oder andere Dimension dieser komplexen Wirklichkeit zu lehren“ (Nr. 10).

Entscheidend in diesem Zusammenhang ist der Unterschied zwischen einer „ungesunden Form des Nationalismus, der die Geringschätzung der anderen Nationen und Kulturen lehrt, und einem Patriotismus, der hingegen in der rechten Liebe zum eigenen Heimatland besteht“ (Nr. 11). Dies ergibt sich letztlich aus den angeführten anthropologischen Grundlinien, die an diesem Punkt ihre praktische Konsequenz zeigen. „Echter Patriotismus sucht nie das eigene Wohl auf Kosten anderer hervorzubringen“, sondern fügt sich in die umfassende Gemeinschaft der Völker ein, in gegenseitigem Respekt und in der Achtung vor der kulturellen Eigenart des anderen.

Aus dieser Sicht ist auch der Begriff der „Völkerfamilie“ oder einer „Familie der Nationen“ kein bloß emotionaler Ausdruck, sondern Ausdruck einer realen ethisch bestimmten Struktur des Zusammenlebens der Völker, in der das bloße „Dasein mit“ immer mehr dem „Dasein für“ Raum geben soll (Nr. 14). Papst Johannes Paul II. greift so auch einen Ausdruck von Paul VI. auf: eine „Zivilisation der Liebe“ als Antwort auf die Probleme und Herausforderungen unserer Zeit, die von einer „Kultur der Freiheit“ beseelt ist: „Freiheit der Individuen und der Nationen, gelebt in freigelegter Solidarität und Verantwortlichkeit“ (Nr. 18).

3. Konklusion

Wie aus den dargelegten Überlegungen deutlich geworden ist, steht der HI. Stuhl der Frage nach den Rechten von ethnischen Gruppen, Völkern und Nationen sowie ihrer effektiven Verwirklichung aufmerksam und mit großem Interesse gegenüber. Er ist sich bei dieser komplexen Frage – wie auch bei anderen politischen, sozialen und rechtlichen Problembereichen – der Grenzen seiner Kompetenz klar bewusst, die sich aus der grundlegend religiösen und moralischen Natur seiner Sendung ergeben. Diese seine spezifische Sendung nimmt er jedoch in vollem Umfang wahr, im Bewusstsein der großen

Bedeutung dieser Fragen für das friedliche Zusammenleben der Völker und der authentischen menschlichen Entfaltung der Personen, die ja immer einer bestimmten Gruppe, einem Volk, einer Nation angehören. Dabei geht sein Bemühen dahin, einerseits die große anthropologische und soziale Bedeutung der Fragen kultureller und ethnischer Identität, der Traditionen, Geschichte und Kultur der Völker zu unterstreichen, andererseits aber einer Verabsolutierung dieser Werte zu wehren. Rechte von Gruppen und Völkern stehen, wie gesagt, in einem zweifachen systematischen Zusammenhang: Es geht um die Sicherung der authentischen humanen Entfaltung der Personen einerseits und das Gemeinwohl der Völkergemeinschaft andererseits. In dieser Spannung, die auch als die zwischen „Partikularität“ und „Universalität“ beschrieben werden kann, sucht der Hl. Stuhl das Nachdenken über die Rechte der Völker und Nationen und über deren menschengerechte Verwirklichung zu fördern, mit dem Ziel, zum Aufbau einer internationalen Friedensordnung beizutragen, die sich auf die immer größere Verwirklichung der Gerechtigkeit gründet, die ihrerseits ihren entscheidenden Maßstab in den Grundrechten der Menschen und Völker findet.

In diesem Bemühen weiß sich der Hl. Stuhl als Anwalt einer tiefen Aspiration der Menschen unserer Zeit und bietet dafür, auf dem Weg des Dialogs, die Botschaft des christlichen Glaubens mit seinen anthropologischen und ethischen Implikationen an sowie seine epochale Erfahrung mit Problemen und Herausforderungen des internationalen Lebens. So erinnert der Hl. Stuhl – über eine rein juristische oder nur politische Wahrnehmung hinaus – an die tiefe menschliche und letztlich spirituelle Bedeutung, die allen Fragen nach den Rechten von Menschen, Gruppen und Völkern innewohnt.